RUNDSCHREIBEN

RS 2021/287 vom 16.04.2021

Spitzenverband

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Auswirkung von geringfügigen Beschäftigungen auf die Kranken- und Pflegeversicherung in bestimmten Fällen

Themen: Europa/Internationales
Staaten: Dänemark, Luxemburg, Österreich und Schweiz

Kurzbeschreibung: Das Rundschreiben Nr. 2020/846 wird aktualisiert: Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung führt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nur noch mit Dänemark, Luxemburg oder Österreich erneut (wie bis Ende 2018 praktiziert) zu Ausnahmen hinsichtlich der Absicherung im Krankheitsfall. Für die Schweiz gilt diese Ausnahme nicht mehr.

Ihre Ansprechpartner:
Arkadius Markowski

Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-604
arkadius.markowski@dvka.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 2020/846 hatten wir Sie darüber informiert, dass die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit Dänemark, Luxemburg, Österreich oder der Schweiz wieder zu Ausnahmen hinsichtlich der Absicherung im Krankheitsfall führt. Über die beabsichtigte Rückkehr zu der bis Ende 2018 praktizierten Verfahrensweise hatten wir die betreffenden Staaten frühzeitig informiert. Zwischenzeitlich hat die schweizerische Seite jedoch mitgeteilt, dass sie die Ausnahmeregelung nicht mehr akzeptiert. Dies bedeutet, dass die in diesem Rundschreiben beschriebenen Ausnahmeregelungen im Verhältnis zur Schweiz keine Anwendung mehr finden. Das Rundschreiben haben wir nun entsprechend aktualisiert.

Hierzu wurde mit der schweizerischen Seite vereinbart, dass Sachverhalte, die auf Grundlage unseres Rundschreibens Nr. 2020/846 umgestellt wurden, wiederum zukunftsorientiert geändert werden können. Eine Rückabwicklung der Sachverhalte ist nicht notwendig.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass wir in Kürze auf unserer Homepage www.dvka.de unter „Versicherte“ → „geringfügig Beschäftigte Personen“ ein Merkblatt für geringfügig beschäftigte Personen, die bisher familienversichert sind, veröffentlichen werden. Um die Versicherten bestmöglich zu informieren, sind weitere Merkblätter, insbesondere für die Personenkreise der Rentner und der Arbeitnehmer in Planung. Nachfolgend finden Sie unser aktualisiertes Rundschreiben:

Nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) 883/04 gelten für eine Person, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist, die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. Dies gilt auch für Personen, die ausschließlich eine nach den deutschen Rechtsvorschriften in einzelnen Versicherungszweigen (hier: Kranken- und Pflegeversicherung) versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung ausüben.

Die bis Ende 2018 bei geringfügigen Beschäftigungen bestehenden Ausnahmen in Bezug auf die Krankenversicherung für Dänemark, Luxemburg, Österreich und die Schweiz, wurden vom GKV-Spitzenverband in den mit Rundschreiben Nr. 2018/694 vom 14. Dezember 2018 veröffentlichten Grundsätzlichen Hinweisen „Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V“ zukunftsorientiert aufgehoben.

Im Rahmen dieser Grundsätzlichen Hinweise vom 14. Dezember 2018 wurde unter anderem darüber informiert, dass auch für eine Person, die ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland ausübt, nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) 883/04 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten.

Nun haben uns das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, zu der bis Ende 2018 praktizierten Verfahrensweise zurückzukehren. Begründet wird die Entscheidung damit, dass die aktuelle Vorgehensweise den Interessen der Betroffenen an einer ungehinderten Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechte nicht zufriedenstellend entgegenkommt und die drei genannten Staaten die Fortführung der Krankenversicherung, trotz Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung, ausdrücklich ermöglichen.

Wir empfehlen daher, entsprechende Sachverhalte zukünftig wieder wie folgt zu beurteilen:

Nach Art. 11 Abs. 1 VO (EG) 883/04 gelten für Personen immer nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates. Nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) 883/04 gelten für eine Person, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist, die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. Dies gilt auch für Personen, die ausschließlich eine nach den deutschen Rechtsvorschriften in einzelnen Versicherungszweigen (hier: Kranken- und Pflegeversicherung) versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung ausüben. Dies kann unter anderem auch bei Rentenbeziehern, Studierenden oder Familienangehörigen der Fall sein.

Obwohl die geringfügige Beschäftigung krankenversicherungsfrei ist, müssen diese Personen für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland abgesichert werden, weil sie dem deutschen Recht zugeordnet sind. Hierbei kommen sowohl die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bzw. in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS), die obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V, die freiwillige Versicherung nach § 9 SGB V sowie die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in Betracht.

Sachverhalte mit Wohnort Deutschland

Für Personen, die in Deutschland wohnen und zulasten eines anderen Mitgliedstaats krankenversichert sind, gelten mit Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung in Deutschland gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) 883/04 die deutschen Rechtsvorschriften. Für Personen, die bisher zulasten eines Trägers in Dänemark, Luxemburg oder Österreich eingeschrieben waren und in Deutschland betreut wurden, gelten nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) 883/04 zwar ebenfalls die deutschen Rechtsvorschriften. Allerdings können diese Personen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin beim Träger des anderen Mitgliedstaats versichert bleiben und in Deutschland wie bisher eingeschrieben werden. Dies gilt aktuell für die drei genannten Staaten. In diesen Fällen wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Familienversicherung – vgl. § 10 SGB V – weiterhin vorliegen. Die Anwendung der Vorschriften des Beschäftigungsstaates, mithin der deutschen Rechtsvorschriften, hinsichtlich der übrigen Versicherungszweige bleibt hiervon unberührt. Dementsprechend hat der Arbeitgeber bei Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auch die entsprechenden Melde- und Beitragspflichten zu erfüllen.

Beispiel 1:
Frau Müller wohnt in Deutschland und ist zulasten der österreichischen Gebietskrankenkasse bei einer deutschen Krankenkasse als Familienangehörige eingeschrieben. Nun nimmt Frau Müller eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf.

Lösung:
Mit Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung gelten für Frau Müller die deutschen Rechtsvorschriften. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt jedoch die Ausnahme, dass sie weiterhin zu Lasten der österreichischen Gebietskrankenkasse versichert bleiben kann, weil Österreich sich bereiterklärt hat, die Versicherung in solchen Fällen fortzuführen.

Beispiel 2:
Herr Schneider wohnt in Deutschland und ist zulasten der österreichischen Gebietskrankenkasse bei einer deutschen Kranken- und Pflegekasse eingeschrieben. Seine Ehefrau übt in Deutschland einen Minijob aus und ist seit 2019 freiwillig versichert. Zuvor war sie als Familienangehörige zu Lasten der österreichischen Gebietskrankenkasse eingeschrieben.

Lösung:
Frau Schneider darf zulasten des österreichischen Trägers eingeschrieben werden, sofern alle Voraussetzungen für die Familienversicherung (wieder) erfüllt sind. Die Umstellung sollte zum Ersten des Folgemonats erfolgen. Für die Beendigung der freiwilligen Krankenversicherung sind keine Kündigungsfristen zu beachten. In Bezug auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Pflegeversicherung beachten Sie bitte unsere Ausführungen im Rundschreiben Nr. 2020/021.

Nimmt eine bisher in Deutschland versicherte, nicht erwerbstätige Person eine geringfügige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auf, gilt das Sozialversicherungsrecht dieses Staates. Nimmt die Person die geringfügige Beschäftigung allerdings in Dänemark, Luxemburg oder Österreich auf, bleibt sie in Deutschland wie bisher kranken- und pflegeversichert. Die Prüfung obliegt dem Träger im Beschäftigungsstaat.

Beispiel 3:
Frau Meier ist bei einer deutschen Kranken- und Pflegekasse versichert, da sie in Deutschland wohnt und eine deutsche Rente bezieht. Nun nimmt Frau Meier eine geringfügige Beschäftigung in Dänemark auf.

Lösung:
Mit Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung gelten für Frau Meier zwar die dänischen Rechtsvorschriften. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt jedoch die Ausnahme, dass sie weiterhin bei der deutschen Kranken- und Pflegekasse versichert bleibt.

Sachverhalte mit Wohnort in einem anderen Staat
Nimmt eine in einem anderen Mitgliedstaat wohnende und krankenversicherte Person eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf, gelten für sie gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) 883/04 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt folgende Ausnahme: Nimmt eine bisher in Dänemark, Luxemburg oder Österreich wohnende und krankenversicherte Person eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf, dann verbleibt es bei der bisherigen Versicherung im anderen Staat.

Beispiel 4:
Herr Dietrich wohnt in Dänemark und ist dort auch krankenversichert. Nun nimmt er eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf. In Dänemark übt er keine Beschäftigung aus.

Lösung:
Herr Dietrich bleibt in Dänemark versichert. Mit Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung in Deutschland gelten für Herrn Dietrich zwar die deutschen Rechtsvorschriften. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt jedoch die Ausnahme, dass er weiterhin in Dänemark versichert bleiben kann, weil Dänemark sich bereiterklärt hat, die Versicherung in solchen Fällen fortzuführen.

Wird neben dem Studium eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt (einschließlich eines Praktikums, wenn es als Beschäftigung zu werten ist), unterliegt der bzw. die Studierende grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23. November 2016 „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten“. Diese Ausführungen gelten jedoch wiederum nicht für Personen mit Sachleistungsanspruch aus Dänemark, Luxemburg und Österreich.

Beispiel 5:
Frau Kaiser wohnt bei ihren Eltern in Österreich und begibt sich zum Studium nach Deutschland. Nach zwei Semestern nimmt sie parallel zum Studium eine geringfügige Beschäftigung in Deutschland auf. Der Wohnort von Frau Kaiser verbleibt auch während ihres Studiums an einer Hochschule in Österreich.

Lösung:
Für Frau Kaiser gelten für die Dauer des Studiums grundsätzlich die österreichischen Rechtsvorschriften nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) VO (EG) 883/04 weiter. Durch die Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung gelten für sie nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) 883/04 die deutschen Rechtsvorschriften. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt jedoch die Ausnahme, dass sie weiterhin in Österreich versichert bleiben kann, da Österreich sich bereiterklärt hat, die Versicherung in solchen Fällen fortzuführen.

Abwandlung:
Frau Kaiser nimmt eine Tätigkeit als Werkstudentin auf.

Lösung:
Durch die Aufnahme der Tätigkeit als Werkstudentin gelten für sie nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO (EG) 883/04 die deutschen Rechtsvorschriften. Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt jedoch die Ausnahme, dass sie weiterhin in Österreich versichert bleiben kann, wenn das Arbeitsentgelt aus der Werkstudententätigkeit die Einkommensgrenzen für geringfügige Beschäftigungen nicht übersteigt.

Die geänderte Verfahrensweise gilt ab sofort. Sollten Personen aufgrund der geänderten Rechtsauffassung in Deutschland versichert worden sein, empfehlen wir grundsätzlich eine zukunftsorientierte Umstellung zum Ersten des Folgemonats. Eine Rückabwicklung sollte jedenfalls vermieden werden, wenn seitens der betroffenen Personen hierfür kein Bedarf mehr gesehen wird, z. B. weil die Beschäftigung aufgegeben wurde und auch kein Interesse an einer Wiederaufnahme besteht. Allerdings liegt die Entscheidung im Einzelfall im Ermessen der Kranken- und Pflegekasse.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband